
Vertrag (Leistungsschein)

zur Bereitstellung der Software „ZAM-AR“ (Software as a Service)

zwischen

Mandantename

Straße, PLZ Ort

Registergericht xxx HR/GnR xxx

vertreten durch den Vorstand/die Geschäftsführung

(nachfolgend „**Auftraggeber**“ oder „**Nutzer**“ oder „**Kunde**“)

und

ZAM eG

Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg/Zeppelinheim-Ost

Registergericht Offenbach GenR 4013

vertreten durch die Geschäftsführung

(nachfolgend „**Auftragnehmer**“ oder „**Anbieter**“)

wird folgender Leistungsschein geschlossen

ZAM eG

Wilhelm-Haas-Platz
63263 Neu-Isenburg

Telefon +49 69 xxx
Telefax +49 69 xxx
info@zam-eg.de
www.zam-eg.de

Präambel

Der Nutzer ist ein Kreditinstitut gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) und unterliegt den im KWG statuierten Pflichten. Gemäß §§ 25a, 25b KWG i.V.m. MaRisk AT 9 müssen Kreditinstitute ihre Auslagerungen auf Basis eines angemessenen Risikomanagementprozesses steuern. Sie müssen auf der Grundlage einer Risikoanalyse eigenverantwortlich festlegen, welche Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen unter Risikogesichtspunkten wesentlich sind (wesentliche Auslagerungen). Diese ist auf der Grundlage von institutsweit bzw. gruppenweit einheitlichen Rahmenvorgaben sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen durchzuführen. Die maßgeblichen Organisationseinheiten sind bei der Erstellung der Risikoanalyse einzubeziehen. Im Rahmen ihrer Aufgaben ist auch die Interne Revision zu beteiligen.

Die angebotene vertragliche Software ist ein geeignetes Werkzeug zur Steuerung der Auslagerungen unter den Maßgaben des KWG und der MaRisk. Es ist keine allgemeine Vertragsmanagementsoftware, sondern konzentriert sich auf die bankfachlichen Vorgaben zur Steuerung von Auslagerungsrisiken und bezieht zusätzlich noch einen sonstigen Fremdbezug nach BAIT ein.

Die mit diesem Vertrag eröffnete Nutzung der Software „**ZAM-AR**“ -nachfolgend auch „**Anwendung**“ oder „**Software**“ genannt- lässt die Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung des Nutzers im Hinblick auf die erforderliche ordnungsgemäße Einrichtung und Ausstattung sowie die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Risikosteuerung von Auslagerungsrisiken unberührt. Die Gesamtverantwortung hierfür verbleibt uneingeschränkt bei der Geschäftsleitung des Nutzers.

Teil A Allgemeine Regelungen/Bestimmungen

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist

- die Bereitstellung der vereinbarten Anwendung zur Nutzung ihrer Funktionalitäten in der jeweils gültigen Version (Startversion: 1.0). Die Software ist eine von der OMNINET GmbH in Deutschland entwickelte und weltweit eingesetzte proprietäre Geschäftsprozess-Plattform zur risikoorientierten Steuerung von Auslagerungsrisiken unter Beachtung der Vorgaben des KWG und der MaRisk. Sie ermöglicht die Modellierung von individuellen Geschäftsprozessen und dient zur Erfassung, Steuerung und Bewertung von relevanten Arbeitsabläufen. Die genauen technischen Details der Anwendung sind dem Benutzerhandbuch zu entnehmen. Der Anbieter hat die Verpflichtung gemäß § 5.2. dieses Vertrages dem Kunden das Benutzerhandbuch zur Verfügung zu stellen,
 - die technische Ermöglichung der Nutzung der Anwendung durch den Kunden bzw. dessen Berechtigte (Benutzer) erfolgt über das Internet unter Verwendung eines Internet-Browsers. Die Software ist über eine Website zugänglich, deren genaue Adresse dem Auftraggeber mit Roll-Out der Software zur Kenntnis gegeben wird,
 - die Einräumung eines zeitlichen, nicht ausschließlichen Nutzungsrechts an der Anwendung unter Trennung von weiteren Nutzern. Der Anbieter ist Mehrmandantendienstleister,
 - die Wartung und der Betrieb auf Servern des Anbieters, die innerhalb der EU betrieben werden,
 - die Bereitstellung von Speicherplatz für die vom Kunden durch Nutzung der Anwendung erzeugten und/oder die zur Nutzung der Anwendung erforderlichen Daten (im Folgenden: „**Anwendungsdaten**“),

gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts im Rahmen des Auslagerungsvertrages zur Übernahme der Auslagerungssteuerung die Fiducia & GAD IT AG betreffend.

2 Bereitstellung von Anwendung und Speicherplatz für Anwendungsdaten

- 2.1 Der Anbieter hält auf einer zentralen Datenverarbeitungsanlage (im Folgenden, auch bei Mehrzahl: „Server“) die vereinbarte Anwendung in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereit.
- 2.2 Der Anbieter haftet dafür, dass die bereitgestellte Anwendung
 - für die sich aus der Leistungsbeschreibung im Benutzerhandbuch ergebenden Zwecke geeignet ist,
 - insbesondere frei von Viren und ähnlicher Schadsoftware ist, welche die Tauglichkeit der Anwendung zum vertragsgemäßen Gebrauch aufheben.
- 2.3 Der Anbieter stellt dem Kunden in der Anwendung die Möglichkeit zur Verfügung, Benutzer und deren Berechtigungen anzulegen. Der Anbieter übermittelt Benutzernamen und Benutzerpasswörter. Sämtliche Benutzernamen und Kennwörter sind vom Kunden bzw. dessen Benutzern unverzüglich in nur ihm bekannte Namen und Kennwörter zu ändern.
- 2.4 Der Anbieter sorgt dafür, dass die Anwendung stets dem erprobten aktuellen Stand der Technik entspricht.
- 2.5 Der Anbieter hält auf dem Server Speicherplatz bereit.
- 2.6 Die Anwendung und die Anwendungsdaten werden auf dem Server regelmäßig, mindestens kalendertäglich, gesichert. Für die Einhaltung bankaufsichts-, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist der Kunde verantwortlich.
- 2.7 Angaben über die Systemvoraussetzungen auf Seiten des Kunden werden im Benutzerhandbuch hinterlegt. Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Kunden sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Kunden und dem Anbieter ist der Anbieter nicht verantwortlich.
- 2.8 Der Anbieter ist zur Erfüllung seiner Leistungspflichten befugt Subunternehmer einzusetzen. Für diese Weiterverlagerung gelten die Regelungen im Vertrag Teil B Punkt 4.

3 Zugriff

Der Zugriff des Kunden auf die Anwendung und die Anwendungsdaten erfolgt über einen Internet-Browser des Kunden. Die Übertragung von Daten erfolgt verschlüsselt.

4 Technische Verfügbarkeit der Anwendung und des Zugriffs auf die Anwendungsdaten, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Der Anbieter schuldet, sofern nichts anderes vereinbart, die Verfügbarkeit der Anwendung und der Anwendungsdaten mit dem Log-in der Berechtigten zu den banküblichen Öffnungszeiten (Montag - Freitag von 08:00 - 17:00 Uhr eine Verfügbarkeit von 80% im Jahresmittel). Unter Verfügbarkeit verstehen die Vertragspartner die technische Nutzbarkeit der Anwendung und der Anwendungsdaten zum Gebrauch durch den Kunden.

5 Sonstige Leistungen des Anbieters

- 5.1 Der Anbieter übersendet dem Kunden auf dessen schriftlichen Wunsch am Ende der vereinbarten Laufzeit des Vertrages gegen gesonderte Vergütung eine vollständige Kopie sämtlicher Anwendungsdaten auf üblichen Datenträgern (Backup). Die Geltendmachung eines

Zurückbehaltungsrechts an diesen Daten gemäß § 273 BGB seitens des Anbieters ist ausgeschlossen. Weitere Einzelheiten werden in diesem Fall gesondert vereinbart. Erfolgt keine gesonderte Vereinbarung zu der Vergütung rechnet der Anbieter die Leistungen nach Aufwand entsprechend den Regelungen seiner Preisliste nach Stundensatz ab.

Der zwischen den Parteien geschlossenen „Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Art. 28 und 29 DSGVO“ bleibt von dieser Regelung unberührt.

- 5.2** Der Anbieter stellt dem Kunden einmalig bei Vertragsbeginn bzw. bei Software-Roll-Out ein elektronisches, in deutscher Sprache abgefasstes Benutzerhandbuch für die Anwendung zur Verfügung.

Sofern eine Aktualisierung der Anwendung nach Punkt 2 Abs. 4 dieses Vertrages erfolgt, wird das Benutzerhandbuch entsprechend angepasst.

Der Kunde ist berechtigt, die zur Verfügung gestellte Dokumentation unter Aufrechterhaltung vorhandener Schutzrechtsvermerke zu speichern, auszudrucken und für Zwecke dieses Vertrags in angemessener Anzahl zu vervielfältigen. Im Übrigen gelten die unter § 6 für die Anwendung vereinbarten Nutzungsbeschränkungen für die Dokumentation entsprechend.

- 5.3** Weitere Leistungen des Anbieters können jederzeit ergänzend in Schriftform unter ausdrücklicher Festlegung der Entgeltlichkeit vereinbart werden, insb. Schulungen zu der Anwendung. Solche weiteren Leistungen werden gegen Erstattung des nachgewiesenen Aufwands zu den im Zeitpunkt der Beauftragung allgemein geltenden Preisen des Anbieters erbracht.

6 Nutzungsrechte an der Anwendung, Rechte des Anbieters bei Überschreitung der Nutzungsbefugnisse

6.1 Nutzungsrechte an der Anwendung

Der Kunde erhält an der Anwendung ein einfaches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares, auf die Laufzeit dieses Vertrags beschränktes Nutzungsrecht nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen:

- a. Im Rahmen dieses Vertrages erhält der Kunde eine sogenannte „Concurrent-User-Lizenz“ zur Nutzung der Software. Das Concurrent-User-Lizenzmodell beschreibt in der Informationstechnologie eine Lizenzierungsform, bei der die maximale Anzahl der Nutzer festgelegt wird, die gleichzeitig auf eine Ressource zugreifen dürfen. Eine Ressource ist zum Beispiel eine Softwareanwendung, ein Batchprozessor, eine Datei oder ein Arbeitsplatz. Die Concurrent-User-Lizenzierung unterscheidet sich damit von dem Named-User-Lizenzmodell, bei dem die Anzahl der Nutzer ohne Zeitbezug festgelegt wird. Die Software selbst kann beim Concurrent-User-Lizenzmodell auf beliebig vielen Rechnern installiert sein. Ein zentraler Server verwaltet dabei die Lizenzen, die auch Floating-Lizenzen oder Netzwerklizenzen genannt werden. Der Server registriert die Anzahl der aktuell vergebenen Lizenzen und gewährt jedem prinzipiell berechtigten Benutzer das Recht zur Benutzung. Sind alle Lizenzen vergeben, muss ein zusätzlicher konkurrierender Benutzer warten, bis ein anderer Benutzer seine Session beendet und somit wieder eine Lizenz zur Verfügung steht. Sofern er weitere Lizenzen benötigt, so wird der Anbieter ihm diese gegen Zahlung von zusätzlichen Lizenzkosten zur Verfügung stellen.
- b. Eine physische Überlassung der Anwendung an den Kunden erfolgt nicht. Der Kunde darf die Anwendung nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten nutzen.
- c. Der Kunde nutzt die Anwendung nur durch die von ihm berechtigten Personen.
- d. Der Kunde ist nicht berechtigt, programmbezogenen Änderungen an der Anwendung vorzunehmen.
- e. Sofern der Anbieter während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf die Anwendung vornimmt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.

- f. Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumt werden, stehen dem Kunden nicht zu. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Anwendung über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder die Anwendung Dritten zugänglich zu machen. Verbundene Unternehmen jeglichen Umfangs mit dem Kunden gelten insoweit als Dritte. Vor allem ist es auch nicht gestattet, die Anwendung zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere- nicht zu vermieten oder zu verleihen.

6.2 Verpflichtungen des Kunden zur sicheren Nutzung

- a. Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung der Anwendung durch Unbefugte zu verhindern. Es werden personenbezogenen Nutzerkennungen vergeben, im Übrigen gilt Punkt 9 des Vertrages.
- b. Der Kunde haftet dafür, dass die Anwendung in seinem Anwendungsbereich nicht zu rassistischen, diskriminierenden, pornographischen, den Jugendschutz gefährdenden, politisch extremen oder sonst gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet oder entsprechende Daten, insbesondere Anwendungsdaten, erstellt und/oder auf dem Server gespeichert werden.

6.3 Verletzung der Bestimmungen nach Abs. 1 und 2 dieser Ziffer 6 durch den Kunden

- a. Verletzt der Kunde die Regelungen in Abs. 1 oder 2 aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann der Anbieter nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden den Zugriff des Kunden auf die Anwendung oder die Anwendungsdaten sperren, wenn die Verletzung nur hierdurch nachweislich abgestellt werden kann. Bei einer Verletzung der Regelung des Abs. 1 und des Abs. 2 a. bedarf es mindestens grober Fahrlässigkeit.
- b. Verstößt der Kunde rechtswidrig gegen Abs. 2 lit. b, ist der Anbieter berechtigt, die dadurch betroffenen Daten bzw. Anwendungsdaten zu löschen. Im Fall eines rechtswidrigen Verstoßes durch Nutzer hat der Kunde dem Anbieter auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu machen, insbesondere sind dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.

Verletzt der Kunde trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung des Anbieters weiterhin oder wiederholt die Regelungen in Abs. 1 oder 2, und hat er dies zu vertreten, so kann der Anbieter den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.

- c. Die Geltendmachung von Schadensersatz durch den Anbieter bleibt unter Berücksichtigung der Haftungsbegrenzung der Ziff. 14 des Auslagerungsvertrages vorbehalten.

6.4 Rechte des Kunden an entstehenden Datenbanken/Datenbankwerken

Sofern und soweit während der Laufzeit dieses Vertrags, insbesondere durch Zusammenstellung von Anwendungsdaten, durch nach diesem Vertrag erlaubte Tätigkeiten des Kunden auf dem Server des Anbieters eine Datenbank, Datenbanken, ein Datenbankwerk oder Datenbankenwerke entstehen, stehen alle Rechte hieran dem Kunden zu. Der Kunde bleibt auch nach Vertragsende Eigentümer der Datenbanken bzw. Datenbankenwerke.

7 Haftung für Rechte Dritter

- 7.1** Der Anbieter wird den Kunden von Rechten Dritter bzw. von deren Geltendmachung und von einer daraus resultierenden Beeinträchtigung der Erbringung vereinbarter Leistungen unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den vollen Zugriff auf die Anwendungsdaten ermöglichen.

- 7.2** Der Kunde ist, sofern und soweit die Rechte Dritter ihn im Gebrauch der Anwendung beeinträchtigen, nicht zur Vergütung verpflichtet.
- 7.3** Eine nicht vorhandene Nutzbarkeit der Anwendung und/oder der Anwendungsdaten aus rechtlichen Gründen nach Abs. 1 gilt als Nichtverfügbarkeit im Sinne von Punkt 4.
- 7.4** Der Anbieter hält den Kunden auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese aus ihren Rechten, gegen den die Anwendung vertragsgemäß nutzenden Kunden, geltend machen. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich mindestens in Textform benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche geltend gemacht werden. Die Regelungen der Ziff. 14 des Auslagerungsvertrages finden insoweit keine Anwendung.
- 7.5** Der Anbieter haftet nicht für eine Verletzung der Rechte Dritter durch den Kunden, sofern und soweit sich diese Verletzung aus einer Überschreitung der nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ergibt. In diesem Fall stellt der Kunde den Anbieter auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter.

8 Entgelt

Die Nutzung der Software „ZAM-AR“ ist mit der Vergütung im Rahmen des „Auslagerungsvertrages zur Übernahme der Auslagerungssteuerung die Fiducia & GAD IT AG betreffend“ unter Beachtung der Regelungen dieses Vertrages abgegolten.

Es wird insgesamt ein Pool von zunächst 1.000 Concurrent-Lizenzen vorgehalten, d.h. es können zeitgleich 1.000 Personen (institutsübergreifend) mit der Software arbeiten. Sollte der vorhandene Pool nicht ausreichend sein, wird der Anbieter eine Aufstockung der verfügbaren Lizenzen vornehmen und – nur sofern erforderlich – sein Preismodell entsprechend anpassen.

9 Pflichten und Obliegenheit des Kunden

Der Kunde wird alle vereinbarten Pflichten und Obliegenheiten erfüllen, die zur Abwicklung des Vertrags erforderlich sind. Er wird insbesondere:

1. die ihm bzw. seinen Berechtigten zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie in § 2 Abs. 3 vereinbarte Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen jeweils geheim halten, vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Diese Daten sind durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen. Der Kunde wird den Anbieter unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten;
2. die in § 2 Abs. 3 vereinbarten Zugangsvoraussetzungen schaffen;
3. die Beschränkungen/Verpflichtungen im Hinblick auf die Nutzungsrechte nach § 6 einhalten, insbesondere
 - a. keine Informationen oder Daten unbefugt abrufen oder abrufen lassen oder in Programme, die von dem Anbieter betrieben werden eingreifen oder eingreifen lassen oder in Datennetze des Anbieters unbefugt eindringen oder ein solches Eindringen fördern;
 - b. den im Rahmen der Vertragsbeziehung und/oder unter Nutzung der Anwendung möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten und Informationen an Dritte zu Werbezwecken nutzen;
 - c. den Anbieter von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Anwendung durch ihn beruhen oder die sich aus vom Kunden verursachten datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Anwendung verbunden sind;

- d. die berechtigten Nutzer verpflichten, ihrerseits die für sie geltenden Bestimmungen dieses Vertrags einzuhalten;
4. dafür Sorge tragen, dass er (z.B. bei der Übermittlung von Texten/Daten Dritter auf den Server des Anbieters) alle Rechte Dritter an von ihm verwendetem Material beachtet;
5. vor der Versendung von Daten und Informationen an den Anbieter diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen;

10 Datensicherheit, Datenschutz

- 10.1** Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten (Art. 24 Abs. 1 DSGVO), soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- 10.2** Verarbeitet der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen, Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Fall eines Verstoßes den Anbieter von Ansprüchen Dritter frei.
- 10.3** Der Anbieter wird kundenbezogene Daten nur in dem Umfang verarbeiten, wie es die Durchführung dieses Vertrags erfordert.
- 10.4** Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 3 dieser Ziffer bestehen, so lange Anwendungsdaten im Einflussbereich des Anbieters liegen, auch über das Vertragsende hinaus.

11 Geheimhaltung/Bankgeheimnis

- 11.1** Vertraulich zu behandelnde Informationen sind, die von dem informationsgebenden Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt. Durch den Anbieter vertraulich zu behandeln sind insbesondere die Anwendungsdaten, sollte er von ihnen Kenntnis erlangen.
Keine vertraulich zu behandelnde Information liegt vor, soweit der die Information empfangende Vertragspartner nachweist, dass sie
 - ihm vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
 - der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
 - der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass der informationsempfangende Vertragspartner hierfür verantwortlich ist.
- 11.2** Die Vertragspartner werden über alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen des jeweils anderen Vertragspartners Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – verwenden.
- 11.3** Öffentliche Erklärungen der Vertragspartner über eine Zusammenarbeit werden nur im vorherigen gegenseitigem Einvernehmen abgegeben.
- 11.4** Die Verpflichtungen nach Abs. 2 dieser Ziffer bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Abs. 1 dieser Ziffer nicht nachgewiesen ist.
- 11.5** Teil B Punkt 7 dieses Vertrages bleibt unberührt.

12 Entfällt

13 Laufzeit, Kündigung

Die Zurverfügungstellung der Anwendung beginnt am **xx.xx.xxxx**.

Das Vertragsverhältnis ist unbefristet geschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Mit der Wirksamkeit einer Kündigung des „Auslagerungsvertrages zur Übernahme der Auslagerungssteuerung die Fiducia & GAD IT AG betreffend“ endet auch der vorliegende Vertrag automatisch, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung vor Vertragsbeginn ist ausgeschlossen.

Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

14 Pflichten bei und nach Beendigung des Vertrags

14.1 Spätestens mit Beendigung des Vertragsverhältnisses, ist der Anbieter verpflichtet, die vom Kunden gespeicherten Anwendungsdaten und ggf. sonst auf dem nach § 2 bereit gestellten Daten auf einem lesbaren Datenträger in dem im Benutzerhandbuch vereinbarten Datenformat zur Verfügung zu stellen.

Daneben ist der Anbieter verpflichtet, auf Wunsch des Kunden sämtliche vom Kunden gespeicherte Daten einem vom Kunden benannten Dritten auf einem üblichen Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen gilt Teil A Punkt 5 des Vertrages.

14.2 Der Kunde ist mit rechtlicher Beendigung des Vertrags, nicht jedoch vor Erfüllung der Verpflichtungen des Anbieters nach Abs. 1 dieser Ziffer verpflichtet, dem Anbieter sämtliche Datenträger zurückzugeben und sämtliche Kopien auf seinen eigenen IT-Einrichtungen zu löschen, soweit solche Datenträger übergeben wurden bzw. Kopien angefertigt wurden.

14.3 Teil B Punkt 6 bleibt unberührt.

15 Höhere Gewalt

Keiner der Vertragspartner ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Fall und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- von dem Vertragspartner nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/Überschwemmung,
- Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo,
- über 6 Wochen andauernder und von dem Vertragspartner nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
- nicht von einem Vertragspartner beeinflussbare technische Probleme des Internets; dies gilt nicht, sofern und soweit der Anbieter die Telekommunikationsleistung mit anbietet.

Jeder Vertragspartner hat den anderen über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Informationspflichten dauern fort bis die höhere Gewalt endet.

Soweit nach dieser Vertragsklausel Vertragspflichten ausgesetzt sind und sich daraus eine Störung des vorgesehenen Gleichgewichtes zwischen Leistung und Gegenleistung ergibt, verpflichten sich die Parteien, den Vertrag in einer Weise anzupassen, welche dem ursprünglichen Gleichgewicht wieder möglichst nahekommt.

Teil B.

Im Hinblick auf die Auslagerung gelten die diesbezüglichen Regelungen – mit Ausnahme von 3.7 (Vertretungsbefugnis).

Neu-Isenburg,

(Stempel und Unterschrift)

ZAM eG
- Vorstand -

xxx,

(Stempel und Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben)

xxx
- Vorstand/Geschäftsführung -